

Landesarchäologie Bremen – An der Weide 50 a – 28195 Bremen

bremenports GmbH & Co. KG
- Abteilung Hafenbau -
Am Strom 2
27568 Bremerhaven
z.Hd. Frau Ontja Fischer

Auskunft erteilt: Herr Antkowiak

T (04 21) 3 61 3267

F (04 21) 3 61 3168

Dieter.Bischof@landesarchaeologie.bremen.de

Unser Zeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

184HB2023

Bremen, 13.07.2023

Az: 1835 2023
Grundstück: Geesteeinfahrt
Bauvorhaben: Neubau Nordmole

Sehr geehrte Frau Fischer,

aufgrund der Auswertung der vorliegenden Fachdaten stufen wir das Gebiet, in dem Ihr Baugrundstück liegt, als archäologische Verdachtsfläche ein. Im Molenbereich wurden In diesem Areal der Geestemündung ist, mindestens seit der Zeit der im späten 17. Jh. errichteten Carlsburg mit intensiverem Schiffsverkehr und somit auch Verlustfunden zu rechnen. Daher sind von hier auch von hier einige frühneuzeitliche Münzen (Fundstelle 19/Geestemünde) bekannt. Somit ist das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde anzunehmen.

Daher beauftragen wir eine archäologische Baubegleitung der Baggermassnahmen durch einen fachkundigen Mitarbeiter einer archäologischen Fachfirma, der den Aushub, soweit möglich, nach historischem Fundmaterial, gegebenenfalls unter Einsatz eines Metalldetektors durchsuchen kann

Nach Bremer Denkmalschutzgesetz (BremDSchG, siehe: [Bremisches Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, \(Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG\) vom 18. Dezember 2018 - Transparenzportal Bremen](#)) ist derjenige, der auf Verdachtsflächen bauliche Maßnahmen durchführt, zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Übersendung von Bodengutachten, Bauplanungsunterlagen (Plan, Schnitte, Leitungsplan), aus denen Flächen und Eingriffstiefen von Erdarbeiten hervorgehen.
- .
- Die entstehenden Kosten für die Baubegleitung oder eine eventuell nachfolgende Ausgrabung, die gebotenen Maßnahmen für die Erhaltung, fachgerechte

Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation etwaiger Befunde und Funde sind nach BremDSchG vom Bauherrn zu tragen.

Die Landesarchäologie empfiehlt diese Arbeitsschritte rechtzeitig in die Bauplanung mit einzurechnen, um zeitliche Verzögerungen durch die Prospektion und die eventuell sich anschließende Ausgrabung zu vermeiden. Eine Liste der Grabungsfirmen finden Sie unter <https://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php>.

Begründung:

I.

Es ist anzunehmen, dass sich auf diesem Grundstück archäologische Bodenfunde befinden.

II.

Diese Entscheidung der Landesarchäologie Bremen beruht auf § 10 Abs. 1, Abs. 4 BremDSchG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 BremDSchG.

Es befinden sich vermutlich Bodendenkmäler auf ihrem Grundstück. Die von diesem Bescheid umfassten Auflagen sind erforderlich, um diese Bodendenkmäler vor Zerstörung zu schützen oder im Falle der Zerstörung eine fachgerechte Dokumentation zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 Abs. 3 BremDSchG.

Sollten Sie den genannten Auflagen nicht nachkommen, handeln Sie unter Umständen ordnungswidrig und können gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 10 Abs. 1, Abs. 4, 2 Abs. 1 Nr. 4, 3 Abs. 2 BremDSchG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 € belangt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landesarchäologie Bremen einlegen.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Dr. Dieter Bischoff
Der Senator für Kultur
Landesarchäologie Bremen